

II-696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 411 IJ

1987-05-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. STIX, MOTTER
an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Erlaß vom 25. Februar 1987, Zl. 70529/79-13/86

Bis Ende 1986 war es möglich, die Beiträge für eine persönliche Mitgliedschaft bei wissenschaftlichen Gesellschaften aus der ordentlichen Dotation zu begleichen. Dadurch konnten an den einzelnen Instituten im allgemeinen Kosten eingespart werden, da mit der Mitgliedschaft verbilligter und kostenloser Bezug von wissenschaftlichen Zeitschriften oder verbilligte Teilnahmegebühren für wissenschaftliche Kongresse verbunden ist.

Müßten nun z.B. die Zeitschriften, die ja in den Bestand der Bibliothek übergehen, ohne Mitgliedschaft bezogen werden, so entstünden dadurch erhebliche Mehrkosten. Der Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. Februar 1987, Zl. 70529/79-13/86 führt nun aus, daß § 2 Abs. 2 litb UOG den Erwerb von Mitgliedschaften durch Universitäten, Fakultäten, Instituten und besondere Universitätseinrichtungen vorsehe und nicht einen solchen durch Einzelpersonen. Demgemäß sei der Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelpersonen nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 2 Abs. 2 lit b UOG vorzulegen und es sei davon auszugehen, daß für derartige Mitgliedschaften keine öffentlichen Mittel für Mitgliedsbeiträge herangezogen werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die

A n f r a g e

1. Wie begründen Sie es, daß bis 1986 Mitgliedsbeiträge von Einzelpersonen aus der ordentlichen Dotation übermittelt werden konnten ?

- 2 -

2. Konnte festgestellt werden, daß durch diese Vorgangsweise dem öffentlichen Haushalt Mehrkosten entstanden ?
3. Wenn ja: Wie hoch beliefen sich diese Mehrkosten ?
Wenn nein: Aus welchem Grund erfolgte die Klarstellung durch den erwähnten Erlaß ?
4. Können Sie sich eine Gesetzesänderung insofern vorstellen, daß Mitgliedsbeiträge von Einzelpersonen an wissenschaftliche Gesellschaften auch dann aus der ordentlichen Dotierung beglichen werden können, wenn sichergestellt ist, daß die bezogenen Zeitschriften in den Bestand der Bibliothek übergehen